

Architektenkammer/ Planungswettbewerb/ Aufgaben/ Berufskonformes Verhalten Juli 2010

Verdingungsordnung freiberufliche Leistungen VOF 2009

- § 15 Grundsätze

(1) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

(2) Wettbewerbe, die dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (Planungswettbewerbe), können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung von Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe geregelt.

Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2008

- § 1 Grundsätze, (1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

- § 2 Wettbewerbsbeteiligte, (4) Weitere Beteiligte (Auszug)

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mit; sie registrieren den Wettbewerb. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

Berliner Architekten- und Baukammergesetz ABKG

- § 9 ABKG - Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es,
8. bei der Regelung des Wettbewerbswesens sowie vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mitzuwirken; der Wettbewerb ist zu registrieren. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen den Richtlinien für Wettbewerbe entsprechen. Darüber hinaus wirkt die Kammer bei Grundsatzfragen des Vergabewesens, soweit sie Architektenleistungen betreffen, beratend mit,

Berufsordnung Architektenkammer Berlin BO AKB

- § 9 Planungswettbewerb

- 1. Kammerangehörige fördern den Planungswettbewerb, der einem fairen, lauten und partnerschaftlichem Leistungsvergleich und den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften entspricht
- 2. Als Teilnehmer, Preisrichter, Sachverständiger und Koordinator / Vorprüfer beteiligt sich ein Mitglied nur Auslobungen, die von der zuständigen Architektenkammer registriert sind.

zusammengestellt: Peter Kever

